

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Obernbreit (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Mit Wirkung vom 24.08.1991: 1. Änderungssatzung vom 20.08.1991, mit Wirkung vom 08.12.1994: 2. Änderungssatzung vom 05.12.1994; mit Wirkung vom 01.01.2002: 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabga-

bengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1986	DM 20,00
ab 1. Januar 1991	DM 25,00
ab 1. Januar 1993	DM 30,00
ab 1. Januar 1997	DM 35,00
ab 1. Januar 2002	€ 17,90 im Jahr.

§ 6 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 05.12.1994 m.W.v. 08.12.1994.

Alte Satzung vom 01.02.1982:

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

<i>für das Jahr 1981</i>	<i>DM 6,00</i>
<i>1982</i>	<i>DM 9,00</i>
<i>1983</i>	<i>DM 12,00</i>
<i>1984</i>	<i>DM 15,00</i>
<i>1985</i>	<i>DM 18,00</i>

für die folgenden Jahre je *DM 20,00*

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

Mit Wirkung vom 24.08.1991: 1. Änderungssatzung vom 20.08.1991:	
Der Abgabesatz beträgt pro Einwohner	
<i>ab 1. Januar 1986</i>	<i>DM 20,00</i>
<i>ab 1. Januar 1991</i>	<i>DM 25,00</i>
<i>ab 1. Januar 1993</i>	<i>DM 30,00</i>
<i>ab 1. Januar 1995</i>	<i>DM 35,00</i>
<i>ab 1. Januar 1997</i>	<i>DM 40,00</i>
<i>ab 1. Januar 1999</i>	<i>DM 45,00 im Jahr.</i>

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 01.02.1982
MARKT OBERNBREIT
Hamberger, Erster Bürgermeister

§ 7

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 01.02.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.02.1982 angeheftet und am 22.02.1982 wieder abgenommen.

Marktbreit, 09.03.1982
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle